

Bebauungsplan Nr. 38
„August-Bebel-Straße“ / Kirchstraße
nach § 13 a BauGB

Verträglichkeitsvorprüfung
zum Vogelschutzgebiet DE 1647-401 „Granitz“

Gemeinde:

Gemeinde Ostseebad Sellin

Amt Mönchgut-Granitz
Göhrener Weg 1
18586 Ostseebad Baabe

Bearbeitung:

Planungsbüro Seppeler

Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler
Brocks Busch 7, 48249 Dülmen
Telefon +49 (02594) 789506

Stand:

Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen zur Planung und rechtliche Grundlagen	1
1.1	Kurzbeschreibung des Vogelschutzgebietes DE 1647-401 „Granitz“ (Stand 2017).....	3
1.1.1	Schutzzweck und Erhaltungsziele Brut- und Zugvögel	4
2.	Ermittlung der planspezifischen Wirkfaktoren	5
2.1	Bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen auf die Schutzgebiete	5
3.	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete oder der Zielarten	6
4.	Summierende oder kumulierende Wirkungen	6
5.	Zusammenfassung	6
6.	Literatur- und Quellenverzeichnis	8
7.	Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse	8

1. Vorbemerkungen zur Planung und rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde Ostseebad Sellin hat am 14.09.2021 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 38 „August-Bebel-Straße/Kirchstraße“ gefasst.

Der B-Plan liegt in Sellin, westlich des Kreuzungsbereiches der August-Bebel-Straße mit der Kirchstraße.

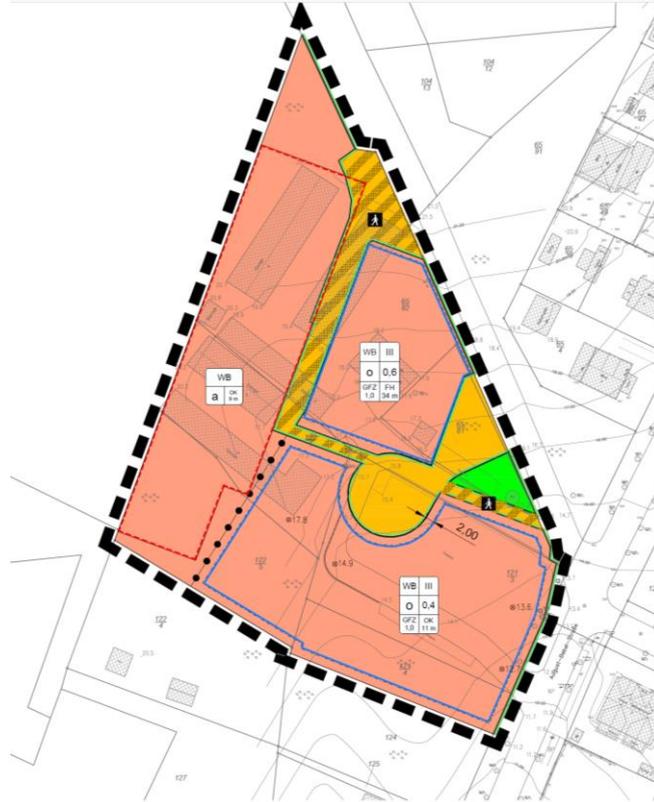


Abb. 1: Melzer & Voigtländer - ign PartG-mbH 2021

Ziel des Bebauungsplanes ist die Innenbereichsentwicklung. Geplant sind geförderter Wohnraum, Geschäftsräume, ein Frischmarkt sowie eine Tiefgarage mit rund 300 Stellplätzen zur Entlastung des Ortskernes.

Das Plangebiet wurde in der Vergangenheit überwiegend als Parkplatz und Garagenhof genutzt. Der Garagenhof wurde im Januar 2022 beräumt.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,9400 ha (Stand 2/2022). Nördlich bzw. nordöstlich grenzt die Kirchstraße, westlich die August-Bebel-Straße, südlich bebaute und unbebaute Fläche, u.a. mit Gehölzen. Westlich verläuft der Buchenweg. Dahinter grenzt der Friedhof mit älterem Baumbestand. Auch auf dem Flurstück 121/4 im Geltungsbereich stocken Laubbäume.



Foto 1: Plangebiet, Teilfläche Garagenhof (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 11/2021)



Foto 2: Plangebiet, Teilfläche Garagenhof (PLANUNGSBÜRO SEPPELER 1/2022)

Das Plangebiet wird von unterschiedlichen Biotoptypen geprägt. Im Bereich des Garagenhofes und des Parkplatzes dominieren stark verdichtete oder teil- und vollversiegelte Flächen und Siedlungsbiotope mit geringwüchsigen Sträuchern, jungen Bäumen und Zierhecken in Randlage. Südlich der intensiv genutzten Flächen stocken oberhalb einer Böschung Laubbäume (Buchen).

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III des Biosphärenreservates Südost-Rügen. Im direkten Umfeld grenzen weitere Schutzgebiete. Zu nennen sind das Naturschutzgebiet Nr. 188 „Granitz“, die Vogelschutzgebiete DE 1647-401 „Granitz“ und das FFH-Gebiet DE 1647-303 „Granitz“. Alle

internationalen Schutzgebiete liegen in einem Umkreis von 250 bis 300 m zum Plangebiet. Während die Schutzgebietsgrenzen von Naturschutz- und Vogelschutzgebiet „Granitz“ weitgehend identisch sind, weicht die Grenze des FFH-Gebietes „Granitz“ von diesen geringfügig ab.



Abb. 1: Lage des Plangebietes zum Vogelschutzgebiet „Granitz“ (LUNG M-V, o.M.)

(© Geobasisdaten (Karten und Luftbilder): Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAI-V-MV))

Aufgrund der in den letzten Jahren erfolgten Ergänzungen im Zusammenhang mit dem Vogelschutzgebiet wird eine kurze Vorprüfung zur Verträglichkeit der Planung erforderlich. Die Vorprüfung wird als ausreichend erachtet, da das Plangebiet außerhalb des Schutzgebietes liegt und es sich weitgehend um eine Innenbereichsentwicklung auf vorbelasteten Siedlungsflächen handelt, die bereits vor Ausweisung der Gebiete Bestand hatten.

Das Ziel der Ausweisung europäischer Schutzgebiete ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt mit ihren verschiedenen Lebensräumen für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen sowie die Erhaltung der Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten. Die Inhalte der entsprechenden Vogelschutz- und FFH-Richtlinien sind im Detail den jeweiligen Anhängen zu entnehmen. In den Anhängen werden u.a. Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen festgelegt. Folgende Unterlagen wurden berücksichtigt:

- aktueller B-Plan Nr. 38 „August-Bebel-Straße / Kirchstraße“, Stand 12/2021
- NATURA 2000-LVO M-V vom 12.07.2011, zuletzt geändert 2016
- Standard-Datenbogen zum Schutzgebiete (Stand der Aktualisierung 5/2017)
- Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern (OAMV 2014)
- Luftbilddauswertung
- Hinweise zum NSG Nr. 188 „Granitz“

1.1 Kurzbeschreibung des Vogelschutzgebietes DE 1647-401 „Granitz“ (Stand 2017)

Das Vogelschutzgebiet „Granitz“ umfasst ca. 1.107 ha Fläche. Es handelt sich um einen küstennahen, überwiegend naturnahen alten Laubwald auf stark bewegtem Geländere relief. Entsprechend ist die Granitz ein Konzentrationsgebiet für Vogelarten alter Laubwälder und insbesondere Lebensraum des Zwergschnäppers. Als weitere Anhang I - Arten des Schutzgebietes sind Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzspecht, Seeadler und Sperbergrasmücke zu nennen.

Als Negativeinflüsse auf das Vogelschutzgebiet werden gemäß Standarddatenbogen Urbanisierung, Sport-, Freizeit- und Outdooraktivitäten sowie Trittbelastungen abseits der Wege genannt.

1.1.1 Schutzzweck und Erhaltungsziele der Brut- und Zugvögel

Das VS-Gebiet in der Granitz schützt bestimmte, im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführte Brut- und Rastvogelarten. Im Wesentlichen geht es um die Erhaltung und Optimierung der essentiellen Lebensräume dieser Arten. Zu den essentiellen Lebensräumen zählen insbesondere die o.g. alten und strukturreichen Waldflächen. Als Erhaltungsmaßnahme ist die Sicherung der natürlichen Entwicklung des Altwald-Standortes von besonderer Bedeutung. Ein Pflege- und Entwicklungsplan sowie die Ge- und Verbote der NSG VO sollen dies gewährleisten.

Neben den oben genannten Anhang I – Arten benennt der Standarddatenbogen noch Turmfalke, Gartenrotschwanz und Waldschnepfe. Eine Übersicht der Arten gibt Tabelle 1.

Tab. 1: Brut- oder Zugvögel gemäß Standarddatenbogen (Stand 2017) und NATURA2000-LVO M-V (2016)

Code	Art	wissenschaftlicher Name	Anhang I	Nachweise (UG=Plangebiet)
A238	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	X	Alte Laub- und Mischwälder mit stehendem Totholz und Beimischungen grobborkiger Bäume (u.a. Eichen, Erlen); aufgrund der Verkehrssicherungspflicht kaum Totholz im UG und Randlage vorhanden.
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	X	Noch flächig auf der Insel Rügen in freiwachsenden dornigen Hecken des Offenlandes und im Bereich strukturreicher Waldmäntel nachzuweisen; aufgrund fehlender Habitats im UG unwahrscheinlich
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	X	Noch häufige Nachweise auf Rügen, Bindung an Wälder und Baumgruppen im unzerschnittenen Offenland, B-Plangebiet als Brut- oder Nahrungsgebiet nicht geeignet.
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	X	Große zusammenhängende alte Laub- und Mischwälder mit hohem Totholzanteil; aufgrund der Verkehrssicherungspflicht kaum entsprechendes Totholz im UG und Randlage vorhanden. Plangebiet als Brutgebiet unwahrscheinlich.
A075	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	X	Große störungsarme Laub- und Mischwälder; mehrere Nachweise auf Rügen, gesamter Greifswalder Bodden Nahrungsfläche; Plangebiet als Brutgebiet ungeeignet.
A302	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	X	Noch zahlreich auf der Insel Rügen, bei entsprechender Vegetation (Feuchtbüsche); im Plangebiet keine strukturreichen Feuchtbüsche vorhanden.
A320	Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	X	Laub- und Mischwälder (Hallenwälder) mit hohem Anteil an stehendem Totholz und geringem Unterwuchs (Strauch- und Krautschicht), keine entsprechenden Biotope im Plangebiet vorhanden.
A274	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		Flächendeckend im Raum Sellin verbreitet; lichte Wälder, Ufer, Friedhöfe, Parks und Gärten, Waldrandbereiche im Umfeld des Plangebietes potenziell geeignet.
A096	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		Überall in der Kulturlandschaft nachzuweisen, NACHNUTZER vorhandener Nester, brütet auch in Siedlungen an hohen Gebäuden und in künstlichen Nistgelegenheiten, Waldrandbereich im Umfeld des Plangebietes potenziell geeignet.
A155	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>		Im Raum Sellin verbreitet, brütet bevorzugt in feuchten strukturierten Laubwäldern mit Feuchtgrünland im Umfeld; Plangebiet ungeeignet.

Die in Tabelle 1 aufgeführten Arten zeigen überwiegend Bindungen an alte Laubwälder mit mehr oder weniger dichtem Unterwuchs und höherem Totholzanteil. Darüber hinaus finden sich einzelne Arten der Halboffenlandschaften und lichten Waldrandbereiche, teilweise mit Bindung an Feuchtflecken oder Feuchtgebüsch. Der Erhaltungszustand wird für alle Arten mit B „gut“ angegeben.

Als Zielarten außerhalb des Schutzgebietes sind in Randlage zum B-Plan potenziell der Gartenrotschwanz und der Turmfalke als Gebäudebrüter oder Nachnutzer von Altnestern, sofern entsprechende Habitate vorhanden sind, zu erwarten. Die Arten kommen auf der Insel Rügen noch häufig vor und zeigen eine Bindung an Halboffenlandschaften.

Geeignete Heckenstrukturen und Gebüsch sind kaum oder nur kleinflächig in Randbereichen vorhanden. Arten wie der Neuntöter oder die Sperbergrasmücken können ausgeschlossen werden. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 38 „August-Bebel-Straße / Kirchstraße“ kann daher angenommen werden, dass keine essentiellen Teillebensräume, insbesondere der Anhang I – Arten des Vogelschutzgebietes „Granitz“ direkt betroffen sind.

Die im November 2021 im Geltungsbereich erfolgte Überprüfung der Bauten zum Hinweis auf Gebäude- und Nischenbrüter (GRUNEWALD 12/2021) ergab aufgrund der vorgefundenen Altnester lediglich Hinweise auf Hausrotschwanz, Haussperling, Amsel und Bachstelze. Darüber hinaus ist der Zaunkönig wahrscheinlich. Alle Arten sind häufig in Siedlungen zu finden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat zudem keine Bedeutung als Rast- oder Ruhefläche für durchziehende Vogelarten. Die Flächen sind bzw. waren weitgehend bebaut, die randlichen kleinen Siedlungsbrachen oder Lagerflächen eignen sich nicht als Nahrungsfläche.

2. Ermittlung der planspezifischen Wirkfaktoren

2.1 Bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen auf das Schutzgebiet

Die Grenze des Vogelschutzgebietes liegt ca. 260 m entfernt vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Vorbelastungen des Schutzgebietes bestehen bereits durch die Siedlungsnähe und die höhere Frequentierung des Waldgebietes zwischen Sellin und Binz. Die Wege werden überwiegend von Wanderern und Radfahrern genutzt, die das Jagdschloss Granitz besuchen oder größere Radwanderungen durch den Wald entlang der Küste unternehmen.

Das Plangebiet ist bzw. war überwiegend bebaut oder teilversiegelt, die Stellplätze werden regelmäßig genutzt. Folgendes ist baubedingt zu erwarten:

- Abriss- und Neubebauung von Flächen; hierdurch am Tage ggf. visuelle Unruhe- oder Scheuchwirkungen bzw. Lärm während der Abriss- und Bauphasen in Waldrandnähe durch Baumaschinen und ggf. Baustellenbeleuchtung.
- Ggf. Entfernung von Gehölzen in Randlage, sofern erforderlich

Mit baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen bis in die Schutzgebiete wird aufgrund der zeitlichen Begrenzung sowie der Verschattung durch Waldflächen am Friedhof nicht gerechnet. Potenziell nutzbare Lebensräume zwischen Plangebiet und Vogelschutzgebiet werden ggf. vorübergehend durch Lärm beeinträchtigt.

Mit folgenden anlagebedingten Wirkungen ist durch die Überplanung zu rechnen:

- Vorbelastungen der Flächen durch den heutigen Bestand bereits gegeben
- zusätzliche Versiegelungen durch Bebauung der innerörtlichen Freiflächen

Optische Störwirkungen bis in die Schutzgebiete mit erheblichen Auswirkungen auf Zielarten sind unwahrscheinlich. Nutzungsbedingte Wirkungen ergeben sich durch:

- die Nutzung der Gebäude, Grün- und sonstigen Freiflächen und Wege im Plangebiet unweit des Schutzgebietes durch Rad- und Fußgänger.
- Ggf. vermehrte Nutzung der August-Bebel-Straße und der Kirchstraße zur Nutzung der geplanten Tiefgarage durch Autofahrer.
- Vermehrte Nutzung des Wegenetzes in der Granitz möglich.

Bei den aufgeführten Wirkungen handelt es sich teilweise um zeitlich begrenzte, vorübergehende Störungen oder um unregelmäßig auftretende Störungen, die keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete, der Zielarten oder Lebensraumtypen im Umfeld der Planung haben, sofern das Wegegebot eingehalten, den Zielarten nicht nachgestellt oder Tiere an Ruheplätzen nicht gestört werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Wirkungen, Wirkfaktoren und bereits bestehenden Nutzungen im Umfeld des Vogelschutzgebietes ist mit einem maximalen Wirkungsbereichen um das Plangebiet von rund 100 m bis 150 m, überwiegend in der Abriss- und Bauphase, zu rechnen.

3. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete oder der Zielarten

Beeinträchtigungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete, auf die Zielarten oder deren Lebensräume werden zurzeit nicht gesehen. Vorbelastungen bestehen durch die intensiv genutzten Siedlungsflächen im Umfeld. Störungen während der Bauphase können durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Abriss- und Bautätigkeiten außerhalb der Dämmerung und außerhalb der Brutzeit, vermieden werden.

4. Summierende oder kumulierende Wirkungen

Pläne oder Projekte können sich zusammen mit anderen Vorhaben im Umfeld in ihren Wirkungen verstärken. Das B-Plangebiet und das Umfeld sind teilweise dicht bebaut. Sellin wird besonders im Sommer gerne von Touristen besucht. Ein hohes Verkehrsaufkommen, sowohl mit PKW, als auch mit Fahrrädern, ist gegeben. Es gibt zurzeit verschiedene Bebauungspläne oder Einzelbaumaßnahmen im Umfeld, die noch umgesetzt werden sollen. In der Regel werden hierdurch innerörtliche Freiflächen nachverdichtet oder die Infrastruktur für Auto- und Radfahrer oder Wanderer verbessert. Dennoch sind bei Umsetzung anderer Bebauungspläne sowie der Einzelbaumaßnahmen zurzeit keine summierenden oder kumulierenden Wirkungen ersichtlich, die sich auf die Zielarten des Vogelschutzgebietes in der Granitz erheblich auswirken könnten.

5. Zusammenfassung

Im Rahmen der Verträglichkeitsvorprüfung erfolgte anhand des aktuellen Standarddatenbogens und Hinweisen zum Vogelschutzgebiet DE 1647-401 „Granitz“ eine Einschätzung, inwieweit der Bebauungsplan Nr. 38 „August-Bebel-Straße / Kirchstraße“ mit den Zielen des Schutzgebietes vereinbar ist.

Auf der Grundlage der vorliegenden Planung und einzelner Festsetzungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist festzustellen:

- Bei der Planung handelt es sich um eine Nachnutzung bereits weitgehend teil- und vollversiegelter Flächen.
- Das umliegende Vogelschutzgebiet „Granitz“ ist durch die Planung direkt nicht betroffen.

- Essentielle Lebensräume der Zielarten des Vogelschutzgebietes außerhalb des Schutzgebietes sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 nicht nachzuweisen.
- Die abgerissenen Gebäude wurden von Zielarten nicht genutzt.
- Es sind von der Planung keine Habitatstrukturen betroffen, die an anderer Stelle für einzelne Zielarten außerhalb des Schutzgebietes fehlen oder deutlich schlechter vorhanden sind.
- Vorbelastungen bestanden bereits durch die vorhandene Bebauung und Nutzung der Flächen im Plangebiet und des Umfeldes.
- Summierende oder kumulierende Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planungen im Umfeld sind zurzeit nicht erkennbar.

Unter Berücksichtigung der zu erwarteten Wirkungen auf der Grundlage des aktuellen Planungsstandes (12/2021) zum B-Plan Nr. 38 „August-Bebel-Straße/Kirchstraße“ der Gemeinde Ostseebad Sellin wird zum jetzigen Zeitpunkt von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele, maßgeblichen Bestandteile oder Lebensraumtypen ausgegangen. Eine Verträglichkeit wäre somit gegeben.

Dülmen, im Februar 2022

Dipl.-Biologin D. Seppeler

-Landschaftsplanung-

Brocks Busch 7, 48249 Dülmen

Tel.: 0 25 94 / 78 95 06

Fax: 0 25 94 / 78 95 07

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

- GRUNEWALD (2021): Artenschutzfachliche Gebäudekontrolle & Gutachten im Rahmen des Vorhabens „Abbruch Garagenkomplex in 18586 Sellin, Kirchstraße“
- LUNG M-V (2014): Kohärentes europäisches ökologisches Netz 2000 M-V
- OAMV, HRSG. (2014): Zweiter rutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- MELZER & VOIGTLÄNDER - IGN PARTG-MBH (2022): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 38 „August-Bebel-Straße / Kirchstraße“, Gemeinde Ostseebad Sellin

7. Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S.221, 228)
- Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung, ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) in der konsolidierten Fassung vom 1.Mai 2013.
- Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (NATURA 2000-Gebiete-Landesverordnung – NATURA 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, zuletzt geändert: Anlage 3 sowie Detailkarten, Anlage 4 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S.1081) 7) 8)
- Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen, vom 12. September 1990, zuletzt geändert durch Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 20. April 1994 (GVOBl. M-V S. 1022)